Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 4. Kamienietz, den 26. Januar 1854.

№ 10. Nach dem Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 8. Juni 1829, (v. Kamptz Annalen XIII. 330 und 331, 78,) konnten Denunzianten-Antheile nur durch ein Gesetz, wenn in diesem die Strafbestimmung enthalten war, gegen welche der Denunziat gefehlt hat, oder durch diejenige Behörde verheißen werden, welche innerhalb ihrer gesetzlichen Befugniß eine Geldstrafe für ein gewisses Vergehen angedroht hat. Wenn die Strafe auf einer localpolizeilichen Verordnung beruhte, so war auch die vorgesetzte Regierung, deren Zustimmung eine solche Verordnung bedurfte, befugt, einen solchen Denunzianten-Antheil entweder bei Genehmigung der Verordnung oder nachträglich, festzustellen.

Die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, haben mit Rücksicht darauf, daß der § 19 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, die bisher in giltiger Weise erlassenen polizeilichen Verordnungen aufrecht hält, mittelst Rescripts vom 31. October d. J. angeordnet, daß in den Fällen, wo nach vorstehenden Grundsätzen in Polizeiverordnungen der Behörden Denunzianten-Antheile bewilligt worden sind, diese Bewilligungen auch jetzt noch fortbestehen.

Die Herren Landräthe haben die ländlichen Ortspolizei-Behörden hiernach zu instruiren.

Oppeln, den 28. December 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

An die Königlichen Landrathsämter
und die Magistrate im hiesigen Regierungsbezirk.

A. J. VI. V. 2742 a.

Vorstehende Regierungsverfügung wird den Polizeibehörden des Kreises zur Nachricht und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Kamienietz, den 17. Januar 1854.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

№ 11. Ungeachtet die Provinzial-Land-Feuer-Societät in dem abgelaufenen zweiten Semester 1853 einige erhebliche Brandschäden, durch welche die Dörfer Eiglau im Kreise Leobschütz, Minken im Kreise Ohlau, Ober-Glauche im Kreise Trebnitz zum größten Theile zerstört wurden, hat übertragen müssen, so erreichen doch im Ganzen die für 119 an bei ihr versicherten Gebäuden sich ereigneten Brandfälle liquidirten und anerkannten Brandbonificationen nur die Summe von .... 71,009 Rthlr.
Dieser tritt ein Aufwand von .... 3,991 Rthlr.
auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, so wie auch Meilengelder für Revision von Gebäudetaxen und Aufnahme von Brandschäden, auf Brandabschätzungs- und Revisions-Kosten, auf Bureaukosten- und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren resp. für die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz ꝛc. für das verflossene Semester zu.

Die Gesammt-Ausgabe beträgt demnach .... 75,000 Rthlr.

Zu deren Deckung wird, die Ausschreibung eines zwei- und einhalbfachen Beitragssimplums erforderlich, so daß von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung in der ersten Klasse 1 Sgr. 8 Pf., in der zweiten Klasse 3 Sgr. 4 Pf., in der dritten Klasse 6 Sgr. 8 Pf., in der vierten Klasse 10 Sgr. zu entrichten ist.

Euer Hochgeboren beauftrage ich, diese Ausschreibung zur Kenntniß der Contribuenten durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zu bringen, und hierbei die Gemeinde-Vorstände anzuweisen, die jedem Orte zu bezeichnende Summe des in selbigem aufzubringenden Beitrages von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den beiden Monaten Februar und März d. J. dergestalt einzuziehen, daß bis zum 20. April d. J. die Ablieferung der erhobenen Beiträge, an das Kreis-Steueramt bewerkstelligt werden kann. Dieser Tag ist als die äußerste Frist zu deren Einzahlung anzusehen, nach deren Ablauf alle Rückstände, deren Einziehung den Ortsbehörden nicht möglich geworden ist, ohne weitere Verwarnung von den Restanten nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 durch Exekution eingezogen werden müssen. Zu diesem Zweck haben Sie aber den Ortsgerichten zur Pflicht zu machen, über die nach Ablauf dieses Termins nicht eingezahlten Beiträge ein namentliches Resten-Verzeichniß nach folgenden Rubriken:

1) Ort, 2) Name des Restanten, 3) laufende Nummer der Versicherung im Lagerbuche, 4) Hypotheken-Nummer des restirenden Grundstücks, 5) Betrag des Rückstandes, 6) Ursache der ausgebliebenen Zahlung

in duplo dem Kreis-Steueramte zu übergeben, widrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, persönlich für den nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen zu werden.

Wenn Ihnen das eine Exemplar dieser Restlisten durch das Kreis-Steueramt zugehet, vertraue ich, daß sie demnächst die angezeigten Beitragsreste mit der gesetzlichen Strenge (§ 90 des alleg. Reglements) beitreiben lassen und das Steueramt thätig unterstützen werden, damit das letztere die Ablieferung der Beiträge zeitgemäß bewirken kann.

Bis zum 1. k. M. ist mir die aufzustellende Heberolle, deren Concept gleichzeitig dem Steueramte zu übergeben ist, um mit der Annahme eingesammelter Beiträge ungestört vorgehen

zu können, so wie die etwa noch nicht eingesandte Ab- und Zugangsliste Behufs der Prüfung und Feststellung bestimmt einzureichen.

Breslau, den 14. Januar 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

v. Schleinitz.

An den Königlichen Landrath
und Kreis-Feuer-Societäts-Director
Herrn Grafen von Strachwitz
Hochgeboren
zu Kamienietz.

P. L. F. S. № 279.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weise die Ortsgerichte an, das für das 2te Semester 1853 erforderliche zwei- und einhalbfache Beitragssimplum von den Associaten in den Monaten Februar und März c. mit den landesherrlichen Steuern einzuziehen und an das Königl. Kreis-Steueramt in Gleiwitz zur Vermeidung der exekutivischen Einziehung pünktlich abzuführen.

Kamienietz, den 21. Januar 1854.

Der Königliche Landrath
J. V. v. Raczek.

№ 12. Diejenigen Dominial-Polizeiverwaltungen, in deren Ortschaften Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert sind, werden hierdurch aufgefordert, die Nachweisungen über die in den Feuer-Societäts-Lagerbüchern eingetretenen Namensveränderungen oder Negativanzeigen unfehlbar bis zum 2. Februar c. einzureichen.

Die Nachweisung muß enthalten: 1) Namen des Ortes; 2) laufende Kataster-Nummer; 3) Haus-Nummer; 4) Namen des früheren Besitzers und 5) Namen des gegenwärtigen Besitzers. —

Die vorgekommenen Besitzveränderungen sind in den Lagerbüchern zu bemerken, dabei aber die früheren Namen nicht durch- sondern zu unterstreichen, damit sie zu jeder Zeit leicht gelesen werden können. Die Namen der gegenwärtigen Besitzer sind sodann unter die unterstrichenen Namen zu schreiben.

Kamienietz, den 18. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

№ 13. Die Dominial-Polizeiverwaltungen zu Althammer, Boyzow, Brzezinka, Nieder-Dziersno, Jaschkowitz, Jasten, Laband, Lubie, Rzetitz, Schierot, Schloß-Tost, Woysko I. und II. Antheil, Zacharzowitz, Groß-Zaolschan und Pfrl.-Zaolschan sind noch mit den in meiner

Kreisblattverfügung vom 17. December v. J. (Krsbl. pro 1853, Stück 51, №. 189,) eingeforderten Nachweisungen über die bei Privat-Feuer-Societäten versicherten Gebäulichkeiten im Rückstande.

Ich fordere die genannten Polizeiverwaltungen hiermit auf, die fraglichen Nachweisungen oder Negativatteste nunmehr unfehlbar bis zum 2. Februar c. einzureichen, widrigenfalls Strafboten werden abgeschickt werden.

Kamieniez, den 18. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

№. 14. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. November v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der dem Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Zawadzky zu Ponischowitz gehörige und von der Kreis-Köhrungs-Commission für tauglich erachtete, schwarzbraune Vollbluthengst D' Egvery, v. D' Egville a. d. Recovery von jetzt ab zu 3 Rthlr. nebst 15 Sgr. in den Stall deckt, und jeder Stute zwei Nachsprünge und zwar am 9. und 18. Tage gewährt werden.

Kamieniez, den 16. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

Bekanntmachung.

Am 19. December 1853 sind folgende Gegenstände 1) Zwei Kuhketten, 2) ein ziemlich großer Bohrer, 3) ein dergleichen Stemmeisen, 4) eine Schaufel wie sie die Straßenwärter zu gebrauchen pflegen, als muthmaßlich gestohlen mit Beschlag gelegt worden.

Der etwaige bestohlene Eigenthümer wird aufgefordert, bei dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 8. Januar 1854.

Der Königliche Staats-Anwalt.
Freytag.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter das Qrt.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 23. Januar.	Höchster	3	10	=	2	22	6	2	5	=	1	10	=	3	=	=	1	=	=	4	=	=	=	20	=	=	18	=
	Niedrigste	3	8	=	2	20	=	2	3	=	1	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 19. Januar.	Höchster	3	7	=	2	19	6	2	2	6	1	10	=	3	10	=	=	=	=	4	=	=	=	25	=	=	16	=
	Niedrigster	3	2	6	2	15	=	1	29	=	1	5	6	3	5	=	=	=	=	=	=	=	=	21	=	=	18	=
Oppeln, den 2. Januar.	Höchster	3	9	=	2	21	=	2	2	6	1	9	=	3	15	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	5	=	2	17	6	2	=	=	1	5	=	=	=	=	=	24	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.